

## Der Vereinsrechtsnewsletter 1/2017

### Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von [www.vereinsrecht.at](http://www.vereinsrecht.at)

#### Inhaltsverzeichnis:

##### Willkommen!

**Mit der Datenschutzgrundverordnung kein Eigentor schießen**

##### Aus dem Vereinsrecht:

**Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH)**

**Befangenheit eines Richters, weil Vereinsmitglied?**

**Wann ist ein Verein wirklich tot? Und: Das alte Lied - erst zur internen Schlichtungseinrichtung!**

**Und weil es so ein Dauerbrenner ist: Nochmals zur Zulässigkeit des Rechtswegs**

**Was kann eigentlich ein Vereinsschiedsgericht?**

**Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS**

**Impressum**

#### Willkommen!

Frühling! Alles sprießt und grünt, die Vögel zwitschern, die Bienlein summen – da kann unser Vereinsrechtsnewsletter nicht zurückstehen. Auch er sprießt, grünt, zwitschert und summt, und das aus allen Rohren, sozusagen. Auch wenn er diesmal ein wenig auf sich warten ließ, und auch wenn Sie diesmal auf die steuerrechtlichen Ratschläge von Andreas Lummerstorfer verzichten müssen. Dafür aber gibt's vollwertigen Ersatz: Die **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** wirft ihren mächtigen Schatten voraus, und der erwischt auch nicht wenige Vereine. Zumeist in schwächerem Ausmaß als große Unternehmen – ganz ignorieren werden Sie all das, was sich in relativ naher Zeit auf dem Gebiet des Datenschutzes – und damit auch auf ihre Datenverwaltung bezogen! – tun wird, nicht können. Und daher gibt es aus der Feder des jüngsten Partners von h-ipp, Markus Dörfler, eine profunde Anleitung. Und im nächsten Newsletter mehr zu diesem Thema!

#### Mit der Datenschutzgrundverordnung kein Eigentor schießen

Die Datenschutzgrundverordnung (kurz: DSGVO),

die in der gesamten Europäischen Union am 24.5.2016 in Kraft getreten ist, ist derzeit in aller Munde. Zwar müssen die neuen Regeln erst ab 25.5.2018 beachtet werden, die Unsicherheit bei den Unternehmen in der EU ist jedoch aufgrund der zahlreichen unklaren Regeln groß. Größer sind nur noch die Fragen, die Vereine mit dem Thema Datenschutz haben. Die wesentlichste Antwort vorweg:

### **Ja, Vereine müssen die DSGVO beachten.**

Die DSGVO trifft jedes Unternehmen und jeden Verein, der personenbezogene Daten verarbeitet.

### ***Was sind personenbezogene Daten?***

„Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen. **Identifizierbar** ist eine (natürliche) Person dann, wenn sie direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

### ***Welche Neuerungen betreffen Vereine?***

Neben vielen anderen Punkten sind die folgenden für Vereine besonders interessant:

- Die Verarbeitung der Daten muss neben den bisherigen fünf „**Qualitätsgrundsätzen**“ auch noch einem sechsten genügen. Bisher war es ausreichend, dass die Verarbeitung nach Treu und Glauben, für einen gewissen Zweck, in möglichst geringem Umfang, richtig, für einen begrenzten Zeitraum und sicher erfolgt. Nunmehr muss die Verarbeitung auch **transparent** erfolgen. Das bedeutet, dass der Verein die jeweilige betroffene Person – also die Vereinsmitglieder – über den Verarbeitungsvorgang informieren muss.
- Es müssen mehr Voraussetzungen für eine wirksame **Zustimmungserklärung** erfüllt sein. Sie müssen nun auch einen Nachweis erbringen, dass Sie die Zustimmungserklärung tatsächlich wirksam eingeholt haben.

- Der Verein muss **dokumentieren**, welche Datenverarbeitungs Vorgänge er durchführt.
- Eine wirksame **Einwilligungserklärung von Kindern** ist an besonders strenge Regeln geknüpft. Sollten daher Kinder Vereinsmitglieder werden, müssen die Eltern auch in die Verarbeitung der Daten der Kinder einwilligen.
- **Vereinsmitglieder** haben (wie bisher) das Recht, eine Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über sie verarbeitet werden. Neu ist, dass der Verein diese Auskunft innerhalb eines Monats geben muss.
- Vereine sind nach der DSGVO verpflichtet, die Empfänger von Datenübermittlungen über Änderungen der Daten zu **informieren**. Sollten Sie daher Daten über Vereinsmitglieder an Dritte weitergeben, sind Sie in Zukunft verpflichtet, Löschungen bzw. Richtigstellungen an die Übermittlungsempfänger weiterzugeben.
- Der Verein muss sicherstellen, dass die Daten nach den Grundsätzen „privacy by design“ sowie „privacy by default“ verarbeitet werden. Das bedeutet, dass die **technische Verarbeitung** sowie die **Vorgabewerte** („Defaultwerte“) datenschutzfreundlich sind. Beispielsweise darf eine Datensammlung erst beginnen, wenn die betroffene Person eine aktive Handlung setzt (etwa durch Setzen eines Häkchens) oder die Daten müssen „pseudonymisiert“ werden (das heißt, der Personenbezug muss gelöscht werden, wenn er nicht unbedingt notwendig ist).
- Der Verein muss (nachweislich) einen Prozess eingerichtet haben, der es ihm ermöglicht, die Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden zu **informieren**, sollte der Schutz von personenbezogenen **Daten verletzt** worden sein. Gleichzeitig trifft den Verein auch die Verpflichtung, einen Prozess zu implementieren, dass er die jeweilige betroffene Person über die Verletzung informieren kann.

***Wie soll ein Verein denn diese Punkte umsetzen, das ist doch nicht zu schaffen und schon gar nicht leistbar!?***

Wichtig ist: keine Panik. Viele Punkte hören sich komplizierter an, als sie es tatsächlich sind. Am wichtigsten ist es, dass der Verein als erstes eine Aufstel-

lung über sämtliche Datenanwendungen erstellt. Anhand dieser kann er erkennen, wo ein Handlungsbedarf besteht. Zu dieser Frage haben wir einen **Fragenkatalog** erstellt, den wir Ihnen gerne **zusenden** können -> bitte anfordern!

Darüber hinaus ist die **Dokumentationspflicht** relativ **leicht umzusetzen**:

Nehmen wir zum Beispiel einen Fußballverein: Dieser erhebt die Daten seiner Mitglieder und verarbeitet diese, um die **Mitgliedschaft** zu verwalten. Daneben werden die Daten an den zuständigen Fußballverband übermittelt, um den Spieler für Ligaspiele zu melden. Darüber hinaus hat der Verein noch eine **Website**, mit einem **Newsletterversand** für Mitglieder. Frage: Welche datenschutzrechtlichen Verpflichtungen muss der Verein wahrnehmen?

Beginnen wir mit der **Dokumentationspflicht**. Unser Beispielsverein hat **zwei Datenanwendungen (Mitgliederverwaltung und Newsletterversand** für Mitarbeiter). Die **Mitgliederverwaltung** erhält die Daten, sobald ein Mitgliedswerber einen Aufnahmeantrag stellt (Stichwort: Ist die Zustimmungserklärung für die Datenverarbeitung korrekt?). Die Daten werden durch das Vereinssekretariat verarbeitet, eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur für die Meldung bei zuständigen Verband. Hier muss noch festgehalten werden, welche Daten an den Verband übermittelt werden und wie lange die Daten gespeichert werden (bis zum Ende der Mitgliedschaft).

Hinsichtlich des **Newsletterversands** muss dokumentiert werden, wie die Daten erhoben werden, ob eine Einwilligungserklärung vorliegt sowie den Umstand, dass die Daten gelöscht werden, sobald das Mitglied ausscheidet, oder sich vom Newsletter abmeldet.

Bitte beachten Sie, dass Sie in Ihrem Verein möglicherweise auch mehr Datenanwendungen haben.

### ***Was heißt das jetzt konkret für Ihren Verein?***

Beginnen Sie jetzt mit der **Erhebung, welche personenbezogene Daten Sie in Ihrem Verein verarbeiten**. In den nächsten Ausgaben dieses Newsletters werden wir einige Handlungsanleitungen als Standardfälle für Vereine beschreiben. Diese Handlungsanleitungen können Sie anschließend in Ihrem

Verein umsetzen.

Selbstverständlich unterstützen wir Sie gerne auch individuell, um Ihren Verein fit für die Datenschutzgrundverordnung zu machen. Eine einfache E-Mail an uns ([office@h-i-p.at](mailto:office@h-i-p.at)) genügt. Und dann schauen wir uns gemeinsam an, wo Sie konkreten Beratungs- und Handlungsbedarf haben.

## **Aus dem Vereinsrecht**

### **Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH)**

#### **Befangenheit eines Richters, weil Vereinsmitglied?**

Eine Privatstiftung führt einen Rechtsstreit. Eines ihrer Vorstandsmitglieder ist auch Mitglied eines Vereins, in dem sich ein Mitglied des für die Streitigkeit zuständigen Senats des Oberlandesgerichts ebenfalls aktiv engagiert. Die beiden treffen einander regelmäßig im Zuge der Aktivitäten dieses Vereins. Dies schafft ein Naheverhältnis der beiden Personen zueinander, das objektiv Zweifel an der Unbefangenheit des Senatsmitglieds wecken könnte, dieser fühlt sich in der Tat – wie er in seiner Befangenheitsanzeige an die zuständige Stelle im Gericht auch selbst darlegt – auch subjektiv befangen. Daher: die Befangenheitsanzeige des Richters ist begründet, er kann an diesem Rechtsstreit nicht teilnehmen.

Wir lernen: Die bloße Mitgliedschaft in einem Verein, erst recht in einem Massenverein, ist nicht notwendigerweise schon ein Befangenheitsgrund, trifft sich dort aber ein Streitteil oder ein Exponent eines Streitteils regelmäßig mit einem Richter, so wird dies in der Regel ein Naheverhältnis begründen, das zu einer Befangenheit führt.

(OGH 27. 1. 2017, 8 Nc 38/16d)

#### **Wann ist ein Verein wirklich tot?**

#### **Und: Das alte Lied - erst zur internen Schlichtungseinrichtung!**

Gestritten wird darüber, ob eine Vereinsauflösung gültig zustande gekommen ist. Die Rechtspersönlich-

keit eines Vereins endet mit der Eintragung seiner Auflösung im Vereinsregister; ist eine Abwicklung von Vereinsvermögen notwendig, so verliert er seine Rechtsfähigkeit jedoch erst mit der Beendigung dieser Abwicklung. Dann ist die Eintragung der Auflösung konstitutiv, also rechtsbegründend – und nur dann. Wenn eine Abwicklung erforderlich ist, aber (noch) nicht stattgefunden hat, so kann die Eintragung der Auflösung im ZVR keine konstitutive Wirkung entfalten. Und genau das behauptet der Kläger.

Wenn er aber gleichzeitig behauptet, die Anrufung der Schlichtungsstelle habe sich erübrigt, weil kein Verein mehr existiere, ist das widersprüchlich und geht ins Leere. Logisch, sollte man meinen.

Wie mittlerweile jeder wissen sollte, muss vor der Anrufung der staatlichen Gerichte zuerst der von den Statuten (und vom Vereinsgesetz!) vorgesehene interne Weg der Streitschlichtung begangen werden. Das betrifft auch die Streitigkeit darüber, ob ein Verein nun wirksam aufgelöst wurde oder nicht. Nur dann, wenn ein Vereinsbeschluss ausnahmsweise zum Zeitpunkt der Anfechtung nicht mehr revidierbar wäre, wäre eine Anrufung der Schlichtungseinrichtung ein bloßer Formalakt und daher unzumutbar.

Der Beschluss, mit dem der Verein seine Auflösung beschlossen hat, kann grundsätzlich rückgängig gemacht werden. Dafür wäre es nur dann zu spät, wenn dieser Beschluss bereits der Vereinsbehörde bekannt gegeben wurde *und* entweder *keine Abwicklung erforderlich* oder diese *schon beendet* ist. Weil das hier aber schon nach dem Vorbringen des Klägers nicht so war, ist der Kläger vorschnell zu den staatlichen Gerichten gelaufen. Er muss zuerst seinen Teil dazu beitragen, die interne Schlichtungseinrichtung (bzw. das vereinsinterne Schiedsgericht) zusammenzutrommeln. Erst nach dessen Entscheidung (oder nach fruchtlosem Verlauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts) gibt es grünes Licht für den Gang zum Gericht.

(OGH 14. 2. 2017, 1 R 39/17v)

**Und weil es so ein Dauerbrenner ist:**

**Nochmals zur Zulässigkeit des Rechtswegs**

Ob der Rechtsweg zulässig ist oder nicht (weil eben

zuerst die vereinsinternen Instanzen anzurufen sind), hat das Gericht in jedem Stadium des Rechtsstreits zu prüfen, zunächst aber schon aufgrund der Angaben des Klägers in dessen Klage. D.h. aber auch, dass der Kläger in dieser Klage konkrete Tatsachen zu behaupten hat, aus denen sich ergibt, dass der Rechtsweg in dieser Streitsache bereits offen ist.

In diesem Fall hatte der Kläger nur vorgebracht, dass die Vertragsteile einvernehmlich der Meinung seien, dass die Schiedsrichter befangen wären – und zwar deswegen, weil es um eine behauptete Schädigung des Vereins gehe, von der doch alle Vereinsmitglieder betroffen wären, also auch die Schiedsrichter.

Das reicht aber nicht aus, um die Anrufung der vereinsinternen Schlichtungseinrichtung unzumutbar zu machen. Wenn schon, dann wäre eine Schädigung der Vereinsmitglieder (und dadurch der Schiedsrichter) ja nur sehr mittelbar denkbar: Vereinsmitglieder haben ja nicht einmal Anteil am Vereinsvermögen, ihnen gehört ja kein Teil des Vereins, sodass sie selbst nicht geschädigt sind, wenn der Verein einen Schaden hat. Denn nach der – vom OGH zu Recht verworfenen – Logik wäre ja immer dann, wenn ein Streit gegen den Verein geführt wird, das vereinsinterne Schiedsgericht unzuständig. Und das wäre sicher nicht im Sinn des Vereinsgesetzes.

(OGH 18. 5. 2016, 5 Ob 251/15w)

### **Was kann eigentlich ein Vereinsschiedsgericht?**

Die Bezeichnung „Schiedsgericht“ ist für die vom Vereinsgesetz vorgesehene vereinsinterne Schlichtungsstelle genau genommen verfehlt – es handelt sich eben nicht um ein Gericht, auch nicht um ein von der Zivilprozessordnung (ZPO) vorgesehenes Schiedsgericht (das, wie ein staatliches Gericht, rechtlich bindende und durchsetzbare Entscheidungen treffen kann). Auch wenn die Schlichtungseinrichtung „Schiedsgericht“ heißt und auch wenn sie das, was sie verkündet, als „Entscheidung“ bezeichnet, handelt es sich in Wahrheit um einen Schlichtungsvorschlag. Lassen nach Ergehen dieser Entscheidung die Streitparteien die Sache auf sich beruhen, nehmen diese Entscheidung also hin, dann haben sie sie akzeptiert und der Streit ist beendet. Geht aber ein Streitteil weiter zu den staatlichen Gerichten,



dann wurde dieser Schlichtungsvorschlag (mag er auch im Kleid einer Entscheidung daherkommen) zumindest von einem Teil nicht akzeptiert.

Aus Anlass einer Streitigkeit über die Gültigkeit einer Vorstandswahl hatte der OGH diese simplen Wahrheiten in Erinnerung zu rufen. Der Sachverhalt würde den Rahmen dieses Newsletters sprengen, daher verkürzt: Gestritten wurde über die Gültigkeit einer Vorstandswahl und die von diesem gewählten Vorstand in der Folge gefassten Beschlüsse. Die Sache wurde gerichtsanhängig. In den auf die Klageeinbringung folgenden Kontakten der Streitparteien wurde eine Einigung gefunden, man bat um einen kurzfristigen Termin, wo das Gericht lediglich ein Anerkenntnisurteil fällen sollte. Bei diesem Termin schritt ein Rechtsanwalt für den geklagten Verein ein, berief sich auf die ihm erteilte Vollmacht und anerkannte das Klagebegehren. Gleichzeitig verzichteten beide Parteienvertreter auf Rechtsmittel gegen das sofort verkündete Anerkenntnisurteil, welches Ihnen vom Erstgericht samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit nach wenigen Tagen zugeschickt wurde.

Da aber innerhalb des geklagten Vereins zwei Gruppen verschiedener Meinung waren, beauftragte eine andere Gruppe als jene, die den zuerst einschreitenden Anwalt beauftragt hatte, wiederum einen Anwalt mit der Bekämpfung dieses Anerkenntnisurteils. Und dieser brachte vor, dass der zunächst einschreitende Anwalt sich eben nicht auf eine Vollmacht des Vereins berufen hätte können (und daher das von ihm abgegebene Anerkenntnis sowie der Rechtsmittelverzicht unwirksam seien), da ja der Vorstand, auf dessen Beauftragung er sich berufen hatte, vom Schiedsgericht als nicht gültig gewählt bezeichnet worden sei!

Und genau deswegen musste der OGH den Streitparteien erklären, was es mit einer „Entscheidung“ eines Vereinsschiedsgerichts auf sich habe – und was diese wert sei. Nämlich gar nichts, wenn ein Streitteil diese nicht akzeptiert und in der Folge zu Gericht zieht. Diese „Entscheidung“ ist dann schlicht und einfach vom Tisch, und es ist Aufgabe des Gerichts, sich den strittigen Sachverhalt ganz von Anfang an anzuschauen und ihn zu beurteilen. Der angefochtene Vorstand war daher immer noch im Amt und konnte daher auch gültig eine Anwaltsvollmacht erteilen.



An dieser Stelle allerdings ein **Ratschlag**: Wenn einem Vorstand, dessen Wahl mit nicht ganz unplausiblen Argumenten angefochten wird, Dispositionen von einiger Tragweite zu treffen hat, dann kann Zurückhaltung geboten sein. Dies insbesondere dann, wenn der Vorstand wissen muss, dass die Behauptung der Nichtigkeit der Vorstandswahl von Erfolg gekrönt sein wird. Denn „nichtig“ (und das ist eine Wahl dann, wenn ganz massive Rechtsverstöße stattgefunden haben) heißt, dass diese Wahl dann betrachtet wird, wie wenn sie nie stattgefunden hätte. Und ein Vorstand, der im Bewusstsein um die Nichtigkeit seiner Wahl finanzielle Dispositionen trifft, die zum Nachteil des Vereins sind, wird mit Schadensersatzforderungen rechnen müssen.

### **Kurz gefragt – schnell geantwortet:**

#### **Ganz am Beginn: Wer darf einen Verein gründen?**

Jede natürliche (Geschäftsfähigkeit vorausgesetzt) oder juristische Person. Genauer gesagt: (Mindestens) zwei (natürliche oder juristische) Personen gemeinsam.

Es gibt keine Vorgaben hinsichtlich der Nationalität und Herkunft, der finanziellen oder beruflichen Situation der Gründer und auch vorbestrafte Personen können einen Verein gründen.

#### **Aus wie vielen Personen muss das Leitungsorgan des Vereins bestehen?**

Das Vereinsgesetz bestimmt nur, dass das Leitungsorgan aus mindestens zwei Personen bestehen muss und zu seinen Mitgliedern nur natürliche Personen bestellt werden dürfen. Auch hier gilt: Es gibt keine Vorgaben zur Nationalität oder zur finanziellen oder beruflichen Situation und auch Vorstrafen spielen keine Rolle. In der Praxis ist es natürlich zumeist sinnvoll und empfehlenswert, wenn es zumindest ein Vorstandsmitglied gibt, das sich regelmäßig am Vereinssitz (dieser muss in Österreich liegen) aufhält. Alles Übrige können die Statuten bestimmen.

Wenn die Vereinsstatuten eine bestimmte Anzahl an Vorstandsmitgliedern vorsehen (z.B. „*der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern*“), dann muss der Vorstand auch aus so vielen Personen bestehen. Auch wenn die Statuten konkrete Personen bezeichnen (die klassische Formulierung lautet: „das Leitungsorgan besteht aus einem Obmann, einem Kassier und einem Schriftführer“), dann müssen diese Funktionen auch durch unterschiedliche natürliche Personen besetzt werden.

Wenn die Statuten die Anzahl offen lassen und bloß optional bestimmen, dass für den Obmann und den Kassier Stellvertreter bestellt werden können, dann spricht nichts dagegen, dass eine einzige Person die Funktion der Stellvertretung übernimmt. Es kommt also immer auf die konkrete Formulierung der Vereinsstatuten an. Rechtlich sind – bis auf die Mindestanzahl – kaum Grenzen gesetzt.

### **Kann ein Verein Betreiber eines Unternehmens sein?**

Grundsätzlich steht die Rechtsform des Vereins auch unternehmerischen Projekten offen; Umsatzbegrenzungen gibt es für den Verein keine. Ein Verein darf allerdings gemäß § 1 Absatz 2 Vereinsgesetz nicht auf Gewinn berechnet sein. Die Bestimmung, dass Vereine „nicht auf Gewinn gerichtet“ sein dürfen, schließt die Führung von gewinnorientierten Unternehmen durch einen Verein dann nicht aus, wenn die Einnahmen der Verwirklichung des ideellen Vereinszweckes dienen. Nach der Judikatur des VfGH ist ein Verein nur dann auf Gewinn berechnet, wenn er darauf abzielt, einen Gewinn zu erwirtschaften, der dann Vereinsmitgliedern oder Dritten zugute kommen soll, oder bloß den Deckmantel für die Erwerbstätigkeit anderer abzugeben.

Ist die unternehmerische Tätigkeit der ideellen nicht bloß nachgeordnet, ist der Verein von der Vereinsbehörde wegen Rechtsformverfehlung zu untersagen. Wird er nicht untersagt, entsteht er dennoch als Idealverein, wenn auch mit gesetzwidriger Zweckbestimmung. Für die Beantwortung der Frage, ob der Verein bloß auf Gewinn gerichtet ist, wird es darauf ankommen, wie die Statuten und die tatsächliche Vereinstätigkeit aussehen.

# Termine für Vereinspraktiker

## Seminar bei ARS

**17. Mai 2017:** Höhne, Lummerstorfer: **Der Verein – Aktuelle Rechts- & Steuerfragen – Das umfassende Vereinsseminar - unter Berücksichtigung der steuerlichen Änderungen 2015/2016**

**2. Oktober 2017:** Höhne, Lummerstorfer: **Vereinsprüfung und –kontrolle: Wer kontrolliert wen in Vereinen - und wie?**

Details zu diesen Seminaren finden Sie [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

**Bis zum nächsten Newsletter dann!** Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

**Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer**

Dr. Thomas Höhne  
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG  
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20  
Telefon +43 1 521 75 – 31  
E-Mail [thomas.hoehne@h-i-p.at](mailto:thomas.hoehne@h-i-p.at)

Mag. Andreas Lummerstorfer  
LUMMERSTORFER Steuerberatung  
& Wirtschaftsprüfung GmbH  
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10  
Telefon +43 1 532 93 68  
E-Mail [a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at](mailto:a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at)

### Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an

[office@h-i-p.at](mailto:office@h-i-p.at).

**Medieninhaber:** Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG,

Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien,

Telefon (43 - 1) 521 75 - 0, [www.h-i-p.at](http://www.h-i-p.at), [office@h-i-p.at](mailto:office@h-i-p.at).

**Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:**

<http://www.h-i-p.at>

